

Sehr geehrte Mitglieder,

das Bundeskabinett hat am 13. Januar 2021 die **neue Coronavirus-Einreiseverordnung** beschlossen, mit der eine bundesweite Einreisetestpflicht eingeführt wird, die die Quarantäneregeln der Bundesländer ergänzt. Ziel ist es, Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Gebieten mit einem erhöhten oder besonders hohen Risiko zu minimieren. Die Verordnung tritt heute, 14. Januar 2021 in Kraft und gilt voraussichtlich zunächst bis zum 31. März 2021.

Wer sich in einem solchen Risikogebiet aufgehalten hat, muss Anmelde-, Test- und Nachweispflichten erfüllen. Mit der Corona-Einreiseverordnung werden die bestehenden Regelungen der digitalen Einreiseanmeldung, der Testpflichtverordnung und der Coronavirus-Schutzverordnung zusammengeführt.

Unterschieden werden drei Arten von Risikogebieten im Ausland:

- Gebiete, für die das Bundesgesundheitsministerium im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesinnenministerium ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit festgestellt hat
- Hochinzidenzgebiete mit einer Inzidenz, die ein Mehrfaches über derjenigen von Deutschland liegt, mindestens aber 200 beträgt
- Gebiete, in denen besonders ansteckende Virusvarianten verbreitet sind

Einreisende haben nach Aufenthalt in einem Risikogebiet, bevor sie einreisen, **grundsätzlich** – wie bisher – eine digitale Einreiseanmeldung auszufüllen. Nach Aufenthalt in einem Risikogebiet müssen Einreisende spätestens 48 Stunden nach ihrer Einreise über einen Testnachweis verfügen und auf Anforderung der zuständigen Behörde vorlegen. Als Nachweis gilt ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. **Für Personen, die zum Zwecke einer Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, kann auch der Arbeitgeber den Nachweis erbringen.**

Einreisende aus Gebieten mit einem besonders hohen Risiko für eine SARS-CoV-2-Infektion haben den entsprechenden Nachweis vor der Abreise ihrem Beförderer und unabhängig von der Inanspruchnahme eines Beförderers bei Einreise auf Anforderung der zuständigen Behörde oder der Bundespolizei vorzulegen, wenn diese den Nachweis zum Zwecke der stichprobenhaften Überprüfung anfordert. Gebiete mit besonders hohem Risiko sind Gebiete, in denen aufgrund der Verbreitung von Mutationen des Virus oder besonders hoher Inzidenzen

ein besonderes Eintragsrisiko besteht. Details sind auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts veröffentlicht.

Alle Reisenden werden zudem spätestens ab 1. März 2021 bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland mit einer Einreise-SMS durch die Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze über die innerhalb Deutschlands geltenden Einreise- und Infektionsschutzbestimmungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die zu beachtenden Infektionsschutzmaßnahmen informiert.

Zwar gibt es bei der Einreise aus Gebieten mit einem erhöhten Risiko nach wie vor Ausnahmen von den Anmelde-, Test- und Nachweispflichten. Diese **Ausnahmen** gelten allerdings **ausschließlich „bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte (für Personen) die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren“**. Zudem greifen die Ausnahmen nicht bei der Einreise aus Gebieten mit besonders hohem Risiko.

Weitere Details zur neuen Coronavirus-Einreiseverordnung sowie beschriebene Ausnahmen für den Transport- und Beförderungsbereich können Sie den Anlagen entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Lange
Geschäftsführer VFF

Stand 22.01.2021